

# Gemeinde Dohren

Der Gemeindedirektor



**Fachbereich:** Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Schulen und Kultur

Herzlake, 28.01.2019

**Verfasser:** Brigitte Schröder

**Vorlage Nr.:** 2019/1283

## Vorlage Dohren

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Gemeinde Dohren zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungsausschuss Dohren	07.02.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat Dohren	28.02.2019	öffentlich

### Kurzbeschreibung TOP:

Bestimmung des Vertreters des Gemeindedirektors

### Sachverhalt:

Der Rat beschließt gem. § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG, wer die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor vertritt. Dies kann durch Abstimmung nach § 66 oder durch Wahl nach § 67 erfolgen.

Zum Stellvertreter kann ein **Angehöriger der Verwaltung** der Mitgliedsgemeinde (Anmerkung: die Gemeinde Dohren hat keine Verwaltung) oder **der Samtgemeinde**, dieser auf der Grundlage des § 98 Abs. 4, oder auch **ein Ratsmitglied** bestellt werden.

Ein ausschließliches Vorschlagsrecht des Bürgermeisters oder Gemeindedirektors oder ein Einvernehmen ist gesetzlich nicht normiert. Auch wenn anders als im Falle des § 81 Abs. 3 Satz 2 NKomVG der Gemeindedirektor kein Vorschlagsrecht für die Berufung des allgemeinen Vertreters hat, sollte im Hinblick auf die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht jemand gegen seinen Willen berufen werden.

Die vom Gemeindedirektor auszuhändigende Urkunde ist von ihm und dem Bürgermeister zu unterzeichnen (§ 106 Abs. 3 Satz 2 NKomVG).

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Dohren bestimmt ... zum Vertreter des Gemeindedirektors der Gemeinde Dohren. ... nimmt die Wahl an.

Durch Aushändigung der Urkunde wird ... in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Zeit vom.... bis zum 31.10.2021 berufen.

